



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

### [Ausschluss des Sonderausgabenabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen kann europarechtswidrig sein](#)

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 17. November 2011 (Az. [2 K 507/07 E](#)) entschieden, dass § 50 Abs. 1 Satz 4 (jetzt Satz 3) EStG, wonach der Sonderausgabenabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist, gegen Europarecht verstößt, wenn dauernde Lasten für eine Übertragung inländischen Vermögens geleistet werden.

Der Kläger, der im EU-Ausland ansässig ist, bekam von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einen Gesellschaftsanteil übertragen, mit dem er inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte. Im Gegenzug gewährte der Kläger seinem Vater wiederkehrende Leistungen, die dauernde Lasten im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG (a.F.) darstellten. Das Finanzamt versagte den beantragten Sonderausgabenabzug unter Hinweis auf § 50 Abs. 1 EStG.

Das Gericht gewährte dagegen den Sonderausgabenabzug. Es verstoße gegen die europarechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV), wenn dauernde Lasten, die ein Inländer für die Übertragung einer inländischen Einkunftsquelle leistet, steuerlich abzugsfähig seien, während ein entsprechender Abzug bei einem gebietsfremden Steuerpflichtigen ausgeschlossen sei. Der Senat berief sich auf das zu einem ähnlichen Fall ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 31. März 2011 (Az. C-450/09, Rechtssache "Schröder"). Wegen der klaren Rechtsausführungen in diesem Urteil ließ der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zu. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unter dem Az. I B 190/11 anhängig.

### [Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft](#)

Mit Urteil vom 20. Dezember 2011 (Az. [1 K 4150/08 E](#)) hat der 1. Senat des

Finanzgerichts Münster zur Frage der Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Stellung genommen.

Die Kläger heirateten im Dezember des Streitjahres. Die Klägerin hatte an ihrem Beschäftigungsort während des gesamten Streitjahres eine Wohnung und hielt sich an den Wochenenden und im Urlaub in der Wohnung des Klägers an einem etwa 90 km entfernt liegenden Ort auf. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort und für Familienheimfahrten für den Zeitraum vor der Eheschließung nicht an, da die Klägerin sich nicht finanziell an den Aufwendungen für die Wohnung des Klägers beteiligt habe.

Das Gericht gab der Klage statt und ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Der Lebensmittelpunkt der Klägerin habe am Ort der Wohnung des Klägers gelegen, da sie dort einen eigenen Hausstand unterhalten habe. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Haushalts und eine Meldung als Erstwohnsitz seien dafür nicht zwingend erforderlich. Die Gesamtumstände - insbesondere die spätere Eheschließung - sprächen für eine Verlagerung des Lebensmittelpunkts.

### [Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bei Kirchensteuerfestsetzungen](#)

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 25. November 2011 (Az. [4 K 597/10 Ki](#)) entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, die als für den Einspruch zuständige Behörde lediglich das "zuständige Generalvikariat" benennt, unzureichend ist.

Gegenüber dem in Polen katholisch getauften Kläger setzte das Finanzamt mit der Einkommensteuer auch die katholische Kirchensteuer fest. In der Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Festsetzung der Kirchensteuer ist ausgeführt, dass der Einspruch bei dem "zuständigen (erz-)bischöflichen Generalvikariat" einzureichen sei. Der Kläger legte gegen den Kirchensteuerbescheid Einspruch ein, den er damit begründete, nicht Mitglied der deutschen, sondern lediglich der polnischen katholischen Kirche zu sein. Der Einspruch ging etwa sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheids beim zuständigen Generalvikariat ein und wurde als unbegründet abgewiesen, da es nur eine einzige weltumspannende katholische Kirche gebe.

Das Gericht entschied zunächst, dass der Einspruch fristgerecht eingelegt worden sei, da sich die Einspruchsfrist wegen der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung auf ein Jahr verlängert habe. Zu einer ordnungsgemäßen Belehrung gehöre auch die Angabe des Ortes der Behörde, bei der der Einspruch einzulegen sei. Aus dem bloßen Hinweis auf das "zuständige" Generalvikariat könne der Steuerpflichtige nicht erkennen, wo er den Einspruch einlegen müsse.

Die Klage hatte dennoch keinen Erfolg, weil der Kläger Mitglied der katholischen Kirche sei. Diese sei eine weltweite Bekenntnisgemeinschaft, die lediglich organisatorisch in einzelne Diözesen untergliedert sei. Insoweit bestehe ein Unterschied zur evangelischen Kirche, die autonome Landeskirchen habe.

---

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### [Einkommensteuer](#)

Zur Frage der Liebhaberei bei der Vercharterung einer Segelyacht (Urteil vom 18. Oktober 2011, Az. [1 K 4894/08 E](#))

Zur Frage der Liebhaberei einer selbständigen in Teilzeit tätigen Rechtsanwältin, die über einen Zeitraum von zehn Jahren

ausschließlich Verluste erleidet (Urteil vom 14. Dezember 2011, Az. [7 K 3913/09 E](#); [7 K 1731/10 E](#); [7 K 2134/11 E](#))

Zur Berücksichtigung von Kosten eines Alkoholikers für die Teilnahme an Gruppensitzungen und Seminaren des Kreuzbundes und für eine Diätverpflegung sowie zur Fahrtkostenerstattung an seine Verlobte für Krankenhausbesuche als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG (Urteil vom 16. November 2011, Az. [10 K 200/10 E](#))

Zur Frage der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, bevor die Frist zur Erfüllung der durch eine Ordnungsverfügung konkretisierten Pflicht abläuft (Urteil vom 14. Dezember 2011, Az. [10 K 1471/09 K.G.](#))

Zur Frage der Gewinnzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG wegen der Minderung der Einlage eines Kommanditisten trotz Haftung gegenüber Altgläubigern nach § 174 HGB (Urteil vom 10. Oktober 2011, Az. [11 K 490/07 E](#); Rev. BFH IV R 58/11)

### Lohnsteuer

Zur Eröffnung des Finanzrechtsweges (§ 33 FGO) und des Bestehens eines Rechtsschutzbedürfnisses für eine Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Änderung von Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung (Urteil vom 14. Dezember 2011, Az. [10 K 811/11 L](#))

### Körperschaftsteuer

Zur Zulässigkeit des Ansatzes selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz einer GmbH, die in eine KG umgewandelt wird (§ 14 Satz 1 i.V.m. § 3 UmwStG 1995) - zur Frage der Bekanntgabe eines Körperschaftsteuerbescheids und der Beschwer im Fall des Rechtsformwechsels (Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. [9 K 1308/10 K](#))

### Gewerbesteuer

Zur Anwendung des Freibetrags gemäß § 16 Abs. 4 EStG auf einen nach § 18 Abs. 4 UmwStG 1995 (jetzt § 18 Abs. 3 UmwStG) gewerbesteuerpflichtigen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft (Urteil vom 20. Dezember 2011, Az. [1 K 3146/08 G](#))

### Umsatzsteuer

Zur Frage der Steuerfreiheit und der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf das Erteilen von Schwimm- und Aqua-Fitnesskursen (Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. [15 K 1041/08 U](#))

### Abgabenordnung

Zur Frage der Entstehung von Säumniszuschlägen, wenn ein Scheck weniger als drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingeht, die Gutschrift auf dem Konto der Finanzkasse aber rechtzeitig erfolgt - verfassungskonforme Auslegung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 2. Halbsatz AO (Urteil vom 30. November 2011, Az. [11 K 454/11 AO](#); Rev. BFH VII R 71/11)

Zur Rechtmäßigkeit eines Duldungsbescheids nach Anfechtung gemäß § 3 Abs. 1 AnfG gegenüber einem Sohn, der seinen Eltern sein Konto mittels Kontovollmacht zur Verfügung gestellt hat (Urteil vom 15. Dezember 2011, Az. [11 K 344/08 AO](#))

Zur Rechtmäßigkeit eines Duldungsbescheids nach Anfechtung gemäß § 3 Abs. 1 AnfG gegenüber einer Tochter, die ihr Konto ihren Eltern mittels Kontovollmacht zur Verfügung gestellt hat - keine Gläubigerbenachteiligung bei nicht pfändbaren Forderungen (Urteile vom 15. Dezember 2011, Az. [11 K 632/07 AO](#) und [11 K 634/07 AO](#))

Zur Rechtmäßigkeit eines Duldungsbescheids gegenüber einer Ehefrau, die unentgeltliche Zuwendungen ihres Ehemannes zur Tilgung eigener Schulden verwendet hat und sich deshalb auf Entreichung beruft (Urteil vom 15. Dezember 2011, Az. [11 K 3270/08 AO](#))

### Kindergeld

Zum Abzug privater Krankenversicherungsbeiträge von den eigenen Einkünften und Bezügen eines Kindes, das nicht selbst Versicherungsnehmer ist - Berücksichtigung von besonderen Ausbildungskosten ohne Nachweis im Schätzungsweg bei einem Auslandsstudium (Urteil vom 8. Dezember 2011, Az. [3 K 839/08 Kq](#))

## Höchstrichterlich geklärt?

Zinsvorteil aus einer unverzinslichen Forderung führt nicht stets zu Kapitaleinkünften

Mit Beschluss vom 12. September 2011 (Az. VIII B 70/09) hat der Bundesfinanzhof Zweifel an der Steuerpflicht eines Zinsvorteils aus einer unverzinslichen Forderung geäußert.

Im Streitfall stundete eine Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann eine Zugewinnausgleichsforderung für fünf Jahre zinslos. Das Finanzamt setzte bei ihr einen Zinsvorteil, den es durch Abzinsung der Forderung nach § 12 Abs. 3 BewG errechnete, als Einkünfte aus Kapitalvermögen an und gewährte im Einspruchsverfahren keine Aussetzung der Vollziehung.

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster setzte dagegen die Vollziehung mit Beschluss vom 6. April 2009 (Az. 12 V 446/09 E, EFG 2009, 1220) aus, und ließ die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zu. Es bestünden ernsthafte Zweifel an der Erfassung der Kapitaleinkünfte, da eine Anwendung von § 12 Abs. 3 BewG auf Überschusseinkünfte im Einkommensteuergesetz nicht vorgesehen sei. Damit wick das Gericht von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab, wonach für länger als ein Jahr unverzinslich gestundete Forderungen zu einkommensteuerbaren Zinsen führen.

Der Bundesfinanzhof wies die vom Finanzamt eingelegte Beschwerde jetzt ab. Im Streitfall sei zwar der Tatbestand der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfüllt. Insoweit verwies er auf die bisherige BFH-Rechtsprechung. Allerdings erfülle der Vorgang zugleich den Tatbestand einer freigiebigen Zuwendung nach dem Erbschaftsteuergesetz. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung müsse "bei summarischer Prüfung" die Einkommensteuer zurücktreten.

Wie sich die Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Zinsvorteilen aus unverzinslichen Forderungen entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR

Mit Urteil vom 16. November 2011 (XR 18/09) hat der Bundesfinanzhof die Frage geklärt, ob eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Abgabe der Anlage EÜR besteht.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hatte mit Urteil vom 17. Dezember 2008 (6 K 2187/08, EFG 2009, 818) entschieden, dass eine Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR nicht bestehe, da § 60 Abs. 4 EStDV nicht auf einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage beruhe.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs stellt § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG, wonach die Bundesregierung Rechtsverordnungen über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen erlassen darf, dagegen eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage dar. Die Anforderung der Anlage EÜR gehe über das zur Erreichung des Zwecks der Ermächtigung - der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens - Erforderliche nicht hinaus.

---

## Interna und mehr

Noch im Dezember letzten Jahres überreichte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, die Urkunde an Silke Witulla, kraft derer sie zum 1. Januar 2012 zur Richterin ernannt wurde. Das Präsidium des Gerichts wies sie dem 11. Senat zu. Nach ihrer Ausbildung an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen studierte Frau Witulla in Münster Rechtswissenschaften. Ihre Wahlstation im Rahmen des Referendariats absolvierte sie beim Finanzgericht Münster und war nach ihrem 2. Staatsexamen seit Mai 2011 in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig.

Dr. Ingo Oellerich, bisher Richter im 10. Senat des Finanzgerichts Münster, wurde zum 1. Januar 2012 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof in München abgeordnet. Dort ist er im überwiegend für Körperschaftsteuerfragen zuständigen 1. Senat tätig.

---

## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Hahnhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.